Bundesrat Drucksache **998/1/96**

21.01.97

Empfehlungen A - Fz - G
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und

der **Ausschuß für Gesundheit (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

G

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 2 Tuberkulose-VO)

   In Artikel 1 Nr. 4 ist § 7a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

   "Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 unterliegen, erst dann verbracht werden, wenn alle über sechs Wochen alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose untersucht worden sind."

   Begründung:

   Sofern in einem ansteckungsverdächtigen Rinderbestand (§ 7a Abs. 1) bei der durchzuführenden Untersuchung auf Tuberkulose Rinder mit positivem Untersuchungsergebnis festgestellt werden, gilt dieser Bestand als Seuchenbestand und unterliegt den Sperrmaßnahmen nach § 6 der Tuberkulose-Verordnung. Für ein Verbringen von Rindern aus diesem Bestand sind die Vorschriften des § 9 der Tuberkulose-Verordnung maßgeblich.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Daher ist als Voraussetzung für das Verbringen von Rindern eines ansteckungsverdächtigen Bestandes vom Standort der Abschluß der Tuberkulose-Untersuchung mit negativem Ergebnis bei allen Rindern zu fordern.

A
G

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3a Satz 2 Rinder-Leukose-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist § 3a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In Beständen, die mindestens zu 30 vom Hundert aus Milchkühen bestehen, ist die Untersuchung nach Satz 1 mit Ausnahme der Zuchtbullen entbehrlich, wenn die milchgebenden Kühe mittels einer im Abstand von längstens zwei Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchung der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch nach § 1 Abs. 3 untersucht worden sind."

Begründung:

Anpassung des Untersuchungsumfanges an § 1 Abs. 2 Nr. 4. Zuchtbullen sollen auf jeden Fall der Leukoseuntersuchung unterliegen.

B

3. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.